



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. April 2020

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B16 Sonstiges:

Allgemeinverfügung für Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz S. 189 - Allgemeinverfügung für Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister in Flüchtlingseinrichtungen S. 192

Bekanntmachungen

Stadtwerke Brilon, Brilon Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser für bauzeitliche Zwecke für den Neubau der Kläranlage Brilon-Messinghausen S. 194 - Antrag der Firma

SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstraße 41, 44625 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenbehandlungsanlage am vorgenannten Standort G 0076/19 S. 195 - Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussanlage im Werk Attendorn-Ennest, Zum langen Acker 7 in 57439 Attendorn S. 196

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 197 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 197

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

16
Sonstiges

280. Allgemeinverfügung für Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 3. 2020
Do-56.5-8313-COVID-19-Nm

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

- A.** Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):
- I.** Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen pandemierelevanter Produkte. „Pandemierelevant“ sind solche Produkte, die unmittelbar zur Aufklärung, Eingrenzung und Bekämpfung des aktuellen Infektionsgeschehens eingesetzt und derzeit oder perspektivisch mit den verfügbaren Kapazitäten nicht angeboten werden können. Hierunter fallen z. B. Produkte zur Analyse der Infektionen, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder entsprechende Grundstoffe bzw. deren Zulieferungen.
 - Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen. Hierunter fallen auch die medizinische Behandlung und die pflegerische Versorgung, die zur optimalen Behandlung infizierter Personen dienen oder bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entste-

hen, einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten, ebenso wie Labortätigkeiten.

- c. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten und Medikamenten.
- d. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Hygieneartikeln, die zur Bekämpfung oder Milderung der unmittelbaren Auswirkungen der pandemielevanten Versorgungssituation notwendig sind, sowie entsprechender Grundstoffe bzw. deren Zulieferungen.
- e. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern sowie Be- und Entladen von landwirtschaftlichen Urprodukten (unverarbeitete tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse).
- f. Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen notwendiger Waren des täglichen Gebrauchs im Einzelhandel (z. B. Trockensortiment).
- g. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und in Geschäften des Großhandels im Rahmen einer sonntäglichen Öffnung von 13 bis 18 Uhr mit Ausnahme des 10., 12. und 13. April 2020.
- h. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Apotheken inklusive Abhol- und Lieferdienste.
- i. Produktion der Verpackungen (sowohl sog. Erstverpackungen als auch Verpackungen für die Versendung von Waren) für die oben genannten Güter.
- j. Erbringen von Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, wenn diese zur Begrenzung bzw. Abmilderung von pandemiebedingten Folgen notwendig ist. Zur Daseinsvorsorge zählen Dienstleistungen, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, z. B. die Energie- und Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung, der ÖPNV, sowie Polizei, Krankenhäuser, Friedhöfe oder die Pflegebranche.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
 - nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.
- II.** Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten sowie
- a. bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,

- b. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
- c. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
- d. beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern,
- e. in Verkehrsbetrieben,
- f. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
- g. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- h. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- i. bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
- j. bei Herstellungsprozessen, die aus chemischen, biologischen, physikalischen oder technischen Gründen ununterbrochene Arbeiten notwendig machen, um die Zerstörung oder die unzumutbare Beschädigung von Produktionseinrichtungen zu vermeiden,
- k. alle Schichtbetriebe, wenn durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Kontakte zwischen den Beschäftigten reduziert oder vermieden werden,

Personen – soweit erforderlich – werktätlich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten wird.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten Gütern und Dienstleistungen besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht entsprochen werden kann, oder
- wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden kann, oder
- wenn durch die zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zur Kontaktvermeidung die Schichten bzw. die Schichtstärken reduziert werden können.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwan

gere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

- V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.
- VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz.
- VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung – soweit erforderlich – angepasst.
- B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 außer Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen, überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage

versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen bestmöglich wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen ideal gedeckt werden können. Aber auch die Beschränkung der täglichen Produktionsmengen sowie die Reduzierung von Schichten bzw. Schichtstärken können zur Minimierung des Infektionsrisikos in der Belegschaft beitragen. Aufgrund der durch eine nicht vorschriftsmäßige Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen insbesondere pandemierelevante Produkte und Dienstleistungen, Medizinprodukte und Medikamente, als auch Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion, des Verpackens, der Kommissionierung bestimmter Waren sowie die Be- und Entladetätigkeit der Transportfahrzeuge mit diesen Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 in § 6 festgelegt, dass Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen dürfen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

Da die derzeitige Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 26.03.2020

Die Bezirksregierung Arnsberg
gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Hauptdezernent

(1452)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 189

281. Allgemeinverfügung für Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister in Flüchtlingsseinrichtungen Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 3. 2020
Do-56.5-8313-Flüchtlingsseinrichtungen/Nm

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

- A.** Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 in den Flüchtlingsseinrichtungen LEA Bochum, EAE Unna, ZUE Hamm, ZUE Mönnesee, ZUE Olpe, ZUE Wickede und ZUE Rütten folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):
- I.** Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen mit folgenden Tätigkeiten in den unter A genannten Flüchtlingsseinrichtungen – soweit erforderlich – täglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:
 - a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen. Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.
 - b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen. Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.
- II.** Die unter I. genannte Ausnahmeregelung darf ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,
- wenn aufgrund aktueller Personalausfälle der Personalbedarf anders nicht hinreichend gedeckt werden könnte und
 - zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik des Virus und Unterbrechung der Infektionsketten.
- III.** Die unter I. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
- IV.** Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.
- V.** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.
- VI.** Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.
- B.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmeregelung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen von der täglichen Arbeitszeit sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 3 ArbZG und § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern über die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 8 bzw. 10 Stunden hinaus ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmeregelung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere über die bisher erlassenen kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik hinausgehend zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Ohne die bewilligte Ausnahme könnte es aufgrund der bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen, um ein sicheres Umfeld für Flüchtlinge und Schutzsuchende zu gewährleisten und zu wahren.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Bereitstellung von Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge zu erreichen.

Hierzu gehören auch Vorsorgemaßnahmen (einschließlich eventuell notwendiger Mehrarbeit bis zu 12 Stunden) zur Prävention der Verbreitung des Corona-Virus (Verringerung der Zahl der durch den Betriebsablauf veranlassten personellen Kontakte zwischen Mitarbeitern, Mitarbeitern und Kunden/Besuchern oder zwischen Kunden/Besuchern);

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von der Ausnahme nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes besonders hingewiesen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnberg, 59817 Arnberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnberg, den 20.03.2020

Die Bezirksregierung Arnberg
gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Hauptdezernent

(971)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 192

BEKANNTMACHUNGEN

282. Stadtwerke Brilon, Brilon Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser für bauzeitliche Zwecke für den Neubau der Kläranlage Brilon-Messinghausen

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 25. 3. 2020
54.20.40-022/2020-001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadtwerke Brilon planen den Neubau der Kläranlage Brilon-Messinghausen. Geplant ist der Bau eines Kombibeckens inkl. Betriebsgebäude. Die Baugrubensohlen liegen je nach Gründungstiefe bis zu 4,3 m unterhalb des Grundwasserspiegels. Daher ist in diesen Bereichen das Einrichten und Betreiben einer Grundwasserabsenkungsanlage unumgänglich. Das Grundwasser wird auf dem Anlagengrundstück in die Hoppecke eingeleitet. Das Vorhaben dient der öffentlichen Abwasserentsorgung und der Anpassung an den Stand der Technik.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

- Die Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten ergibt sich vor allem während der temporären Baustellenphase und der bauzeitlichen Grundwasserhaltung.
- Oberirdische Bauwerke sind nicht betroffen.

Für alle betroffenen Standortkriterien werden aufgrund der zentrierten räumlichen Auswirkungen der Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des beantragten Vorhabens erkennbar.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt verursacht. Im Gegenteil ist nach Beendigung der Baumaßnahmen sowohl eine schnelle Wieder-Einstellung des Ursprungszustandes als auch eine Reduzierung der Ri-

siken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten, da die Kläranlage nach der Maßnahme wieder den aktuellen technischen Regeln entspricht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(304) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 194

**283. Antrag der Firma SUEZ RR IWS
Remediation GmbH, Südstraße 41,
44625 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
der thermischen Bodenbehandlungsanlage
am vorgenannten Standort
G 0076/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 3. 2020
900-0632835-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstraße 41, 44625 Herne, hat mit Datum vom 25.11.2019 die wesentliche Änderung der thermischen Bodenbehandlungsanlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Ihrem o. g. Grundstück, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstücke 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer katalytischen Entstickung an der Rauchgasreinigungsanlage der Quelle 4-2 (DeNOx-Anlage)
- Messanpassungen der Emissionsquelle 4-2 bzgl. des Parameters Fluorwasserstoff gemäß den Anforderungen der 17. BImSchV durch diskontinuierliche Messung
- Erhöhung der Lagermenge für gereinigten Boden im Außenlager
- Änderung der Nebenbestimmungen zu den qualitativen Anforderungen an den thermisch behandelten Boden bzgl. der Abwasserparameter

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 (G) wie auch den Nrn. 8.11.2.1 (G), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G) sowie 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Antragsstellerin beantragt ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens Abstand genommen werden soll.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen) sowie Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlammern mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „X“ versehen ist, wäre für das Änderungsvorhaben grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da für das vorangegangene Änderungsvorhaben mit Genehmigungsbescheid vom 10.07.2018 (Az.: 52-DO-0083/14) der in Rede stehenden Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist der § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 des UVPG einschlägig. Demgemäß besteht die UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben, für die (bereits) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (nur), wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für dieses Änderungsvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG somit eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit der geplanten Änderung ist keine Änderung des Abfallartenkatalogs, keine Erhöhung der Tages- und Jahresdurchsatzkapazität oder der Lagerkapazität an unbehandelten Abfällen, keine Änderung der Betriebs- und An- sowie Ablieferungszeiten und keine Änderung der Behandlungstechnik verbunden.

Das Vorhaben dient im Wesentlichen vielmehr der Anpassung der Anlage an den Stand der Technik nach den Anforderungen der 17. BImSchV sowie der Optimierung der Prüfkriterien an Abwasser. Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Änderungen nicht zu besorgen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich ferner keine Veränderungen gegenüber der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Probiotec GmbH vom 25.07.2014 in der Fassung vom 01.06.2016 aus dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 10.07.2018.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Sprengel

(558) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 195

284. Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussanlage im Werk Attendorn-Ennest, Zum langen Acker 7 in 57439 Attendorn

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 23.03.2020
900-0219855-0002/IBG-0001-G 25/19-Kir/Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn wurde auf ihren Antrag vom 18.03.2019 mit Datum vom 23.03.2020 - Az.: 900-0219855-0002/IBG-0001-G 25/19-Kir/Bor - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussanlage auf dem Werksgelände in 57439 Attendorn, Zum langen Acker 7, Gemarkung Ennest, Flur 39, Flurstück 261, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und der Betrieb der Anlage folgende Maßnahmen:

A. Errichtung und Betrieb einer Stranggussanlage in den Hallen BA 12 und BA 17, mit folgenden Bestandteilen:

- 2 Rinneninduktionsöfen (je 12 t Inhalt, je 1.200 KW, Schmelzleistung je 4,5 t/h) zum Einschmelzen von Metallspänen sowie Barrenmaterial (Kupferlegierungen);
- Chargierwagen;
- 2 Gießanlagen mit wassergekühlten Kokillen zur Formgebung von Rundbolzen;
- 1 Abluftreinigungsanlage;

Die beiden Schmelzöfen werden ausschließlich wechselseitig betrieben, so dass sich immer nur ein Ofen im Schmelzbetrieb befindet.

Die max. Schmelzkapazität beträgt: 4,5 t/h, 108 t/d bzw. 40.000 t/a.

Errichtung von 4 Spänebrikettieranlagen, (Durchsatz 4 x 1.000 kg/h = 96 t/d);

Zwischenlagerung der Späne sowie Spänebriketts in Transportbehältern;

Errichtung eines Notstromaggregates, Labor, Büro (als Nebeneinrichtungen);

Aufstellung von 7 Trockenkühlern auf dem Hallendach (BA 17).

B. Reduzierung und Beschränkung der genehmigten Schmelzkapazitäten der bestehenden Gießerei II auf 29.400 t/Jahr.

Der Betrieb der Stranggussanlage soll an allen Tagen des Jahres von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen. Die Materialtransporte (Anlieferungs- und Abfahrverkehr) erfolgen werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Hallen BA 12 und BA 17 mit ein.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brand- und Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

06.04.2020 bis einschließlich 20.04.2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme der Genehmigungsunterlagen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach Terminabsprache möglich (Tel.-Nr. 02931/82-5825).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf

der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.03.2020 Az. 900-0219855-0002/IBG-0001-G 25/19-Kir/Bor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(537) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 196

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

285. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE79 4305 0001 0344 2599 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE79 4305 0001 0344 2599 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 7. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

C 32/20

Bochum, 19. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 197

286. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 475 034 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 3. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 197

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING